

Ersetzt:

GE 32-11      Reglement für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson für  
Religion an der Oberstufe (7./8. Schuljahr) vom 4. Juli 2016

---

## **R e g l e m e n t**

### **für die Erlangung des Diploms als Fachlehrperson für ERG-Kirchen im 3. Zyklus (7. - 9. Schuljahr)**

vom 8. Januar 2018

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt  
als

## **R e g l e m e n t:**

### **Artikel 1    Zweck**

Wer am Religionspädagogischen Institut St. Gallen das Diplom als Fachlehrperson für ERG-Kirchen im 3. Zyklus erlangt, ist berechtigt, sich an der betreffenden Stufe durch eine Kirchgemeinde oder einen Kirchgemeindevorstand anstellen zu lassen.

### **Artikel 2    Ausbildungsinhalte und Ausbildungsdauer**

Die Ausbildung ist modular gegliedert und umfasst theologische und pädagogische Module, ein begleitetes Unterrichtspraktikum sowie ein Praxisjahr. Sie dauert in der Regel drei Jahre.

Ein Vertrag regelt die gegenseitigen Ausbildungsverpflichtungen.

### **Artikel 3    Organisation und Abnahme der Prüfungen**

Die Prüfungen werden von der Institutsleitung organisiert.

Sie werden von den Fachdozentinnen und Fachdozenten abgenommen.

Bei jeder Prüfung wirkt ein Mitglied der Aufsichtskommission als Expertin oder Experte mit.

#### **Artikel 4 Qualifikation**

Alle Prüfungen werden mit bestanden oder nicht bestanden qualifiziert.

Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### **Artikel 5 Probezeit**

Das erste Semester gilt als Probezeit.

Über die definitive Aufnahme der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ausbildungskurses entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag der Fachdozierenden.

#### **Artikel 6 Art und Termine der Prüfungen**

Die Prüfung im Fach Didaktik und Methodik erfolgt in Form einer Hausarbeit. Sie wird im vierten Semester abgegeben.

Die Prüfungslektion findet am Ende des vierten Semesters in der Praktikumsklasse statt. Die Diplomlektion findet am Ende des sechsten Semesters in der Klasse statt, die im Praxisjahr selbständig geführt wird.

Die schriftliche Prüfung in Theologie findet nach Abschluss der theologischen Module statt.

#### **Artikel 7 Schriftliche Prüfungen**

Die Themen der schriftlichen Prüfung im Fach Theologie werden durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten gestellt. Sie oder er legt auch die erlaubten Hilfsmittel fest. Die Prüfung dauert zwei Stunden.

Die Rahmenbedingungen für die Semesterarbeit werden durch die Fachdozentin oder den Fachdozenten des Fachs Didaktik und Methodik festgelegt.

Die Fachdozentin oder der Fachdozent qualifiziert die schriftlichen Arbeiten und gibt sie anschliessend einem Mitglied der Aufsichtskommission zur Überprüfung.

Im Anschluss daran einigen sich die Fachdozentin oder der Fachdozent und der Experte oder die Expertin über die Qualifikation bestanden oder nicht bestanden.

Nach der Erwahrung durch die Aufsichtskommission erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten von der Fachdozentin oder dem Fachdozenten eine schriftliche oder mündliche Rückmeldung zur Prüfung.

Auf Wunsch können die korrigierten Prüfungen von den Kandidatinnen und Kandidaten eingesehen werden.

## **Artikel 8 Prüfungslektion und Diplomlektion**

Zur Prüfungslektion und Diplomlektion gehören die schriftliche Präparation, die Durchführung der Lektion und das Reflexionsgespräch.

Die Prüfungslektion und die Diplomlektion werden abgenommen durch eine Fachdozentin oder einen Fachdozenten und ein Mitglied der Aufsichtskommission. Bei der Prüfungslektion ist die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter ebenfalls anwesend.

Fünf Tage vor der Prüfung legt die Kandidatin oder der Kandidat die schriftliche Präparation der Prüfungslektion oder der Diplomlektion und der zugehörigen Lektionsreihe in drei Exemplaren vor.

Im Anschluss an die Prüfungslektion oder Diplomlektion findet unter Leitung der Fachdozentin oder des Fachdozenten ein Gespräch von 15 Minuten statt, in welchem die Kandidatin oder der Kandidat die Lektion reflektiert. Dieses Reflexionsgespräch ist Bestandteil der Prüfung.

Bei der Prüfungslektion hat anschliessend die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter die Möglichkeit, sich zur Lektion zu äussern. Anschliessend treten sie oder er sowie die Kandidatin oder der Kandidat in den Ausstand.

Die Fachdozentin oder der Fachdozent und die Expertin oder der Experte entscheiden miteinander über die Qualifikation bestanden oder nicht bestanden.

Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach dem Entscheid mitgeteilt.

In einem Abschlussgespräch geben die Fachdozentin oder der Fachdozent und die Expertin oder der Experte eine Rückmeldung zur Lektion.

## **Artikel 9 Prüfungskonferenz**

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie der Prüfungslektion und Diplomlektion werden in einer gemeinsamen Sitzung der Aufsichtskommission, der Institutsleitung und des Teams der Fachdozierenden erwahrt.

Die Institutsleitung teilt den Kandidatinnen oder Kandidaten die Prüfungsergebnisse schriftlich mit, bei nicht bestandener Prüfung eingeschrieben und mit Rechtsmittelbelehrung.

## **Artikel 10 Wiederholung einer Prüfung**

Nicht bestandene Prüfungen sowie die Prüfungslektion und die Diplomlektion können innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden.

Bei einer erneut ungenügenden Bewertung einer Teilprüfung gilt die ganze Ausbildung als nicht bestanden.

## **Artikel 11 Rekurs**

Gegen eine ungenügende Bewertung der Probezeit oder einer Prüfung oder der Prüfungs- oder Diplomlektion kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Eröffnung des Resultats (Datum des Poststempels in der Schweiz) beim Kirchenrat ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.

Der Kirchenrat entscheidet endgültig.

## **Artikel 12 Diplom**

Mit Bestehen der im Ausbildungsvertrag festgelegten Prüfungen erwirbt die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer das Diplom zur Erteilung von Unterricht in ERG-Kirchen im 3. Zyklus (7. - 9. Klasse).

## **Artikel 13 Gültigkeit**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 4. Juli 2016 und wird rückwirkend ab 1. August 2017 angewendet.

8. Januar 2018

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet